

— die Leiter der dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie direkt unterstellten Einrichtungen und Betriebe,

— der Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie beim Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie bis zum 1. Juli jeden Jahres einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft durch den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie anlässlich des „Tages der Werktätigen des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen“.

(2) Es können jährlich bis zu 40 Ehrentitel verliehen werden.

(3) Beim Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie wird ein Nachweis über die mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie zu planen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind verschlungen die Buchstaben DL, umrahmt von einem geschlossenen Blätterkranz, dargestellt. Auf der Rückseite befinden sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Inschrift „Verdienter Werktätiger des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit blauem Band bezogenen Spange getragen. In das Band sind zwei orangefarbene Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailleenspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 17

zu vorstehender Anordnung

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für hervorragende Leistungen im Bereich der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

(1) Die „Medaille für hervorragende Leistungen im Bereich der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen“ der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für hervorragende Leistungen im Bereich der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für hervorragende Leistungen sowie langjährige verdienstvolle Arbeit im Bereich der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen.

§ 3

(1) Die Medaille wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des § 8 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

— die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,

— die Leiter der dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie direkt unterstellten Einrichtungen und Betriebe,

— der Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie beim Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie bis zum 1. Juli jeden Jahres einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Medaille gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentral Vorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft durch den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie anlässlich des „Tages der Werktätigen des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen“.

(2) Es können jährlich bis zu 80 Medaillen verliehen werden.

(3) Beim Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie wird ein Nachweis der mit der Medaille Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 1 000 M.